

RUDOLF STEINER SCHULE BOCHUM

Einheitliche Volks- und Höhere Schule
nach dem Lehrplan der Freien Waldorfschulen

SCHULORDNUNG

Verabschiedete Fassung durch Strukturkreis, Lehrerkollegium,
Schülerrat und Schulparlament erweiterte Fassung vom März 2003,
Oktober 2004, August 2006, Mai 2007, Dezember 2016 und März 2017

Inhaltsverzeichnis

<u>I. Allgemeines</u>	3
<u>II. Leitung der Schule</u>	3
<u>III. Beginn und Beendigung des Schulverhältnisses</u>	3
<u>1. Anmeldung und Aufnahme</u>	3
<u>2. Vorzeitiger Abgang</u>	3
<u>3. Beendigung des Schulverhältnisses</u>	4
<u>IV. Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Schülern</u>	4
<u>1. Klassenelternabende</u>	4
<u>2. Allgemeine Elternabende</u>	4
<u>3. Elternbesuche und Elternsprechtage</u>	5
<u>4. Schulparlament</u>	5
<u>5. Parlamentskreis</u>	6
<u>6. Ältestenrat</u>	6
<u>7. Vertrauenskreis</u>	7
<u>8. Arbeitskreise und Initiativen</u>	7
<u>V. Unterricht und Schulveranstaltungen</u>	7
<u>1. Teilnahme am Unterricht</u>	7
<u>2. Teilnahme am Religionsunterricht</u>	8
<u>5. Schulversäumnis</u>	8
<u>6. Befreiung</u>	8
<u>5. Beurlaubung</u>	8
<u>6. Ferien und schulfreie Tage</u>	8
<u>7. Klassenreisen und Praktika</u>	9
<u>8. Aufsicht</u>	9
<u>9. Personal Electronics, Mobiltelefon (Handy) u.a. in der Schule</u>	10
<u>10. Alkohol in der Schule</u>	10
<u>11. Rauchverbot an unserer Schule</u>	11
<u>12. Veranstaltungen</u>	11
<u>VI. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen</u>	12
<u>VII. Zeugnisse, Schulabschlüsse</u>	12
<u>VIII. Schülerrat, Schülerzeitung</u>	14
<u>1. Meinungsfreiheit, Schülerrat, Schülerzeitung</u>	14
<u>IX. Schulgesundheitswesen, Unfallverhütung</u>	15
<u>1. Schulgesundheitswesen</u>	15
<u>2. Schularzt</u>	15
<u>3. Übertragbare Krankheiten, Läusebefall</u>	15
<u>4. Ausschluss vom Schulbesuch</u>	16
<u>X. Haftung</u>	16
<u>XI. Konfliktregelung</u>	17

I. Allgemeines

- (1) Die Rudolf Steiner Schule in Bochum Langendreer ist eine freie Schule, die sich auf die Menschenkunde und Pädagogik Rudolf Steiners gründet. Sie gehört dem Bund der Freien Waldorfschulen an und ist als Ersatzschule eigener Art vom Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.
- (2) Träger der Schule ist der *Trägerverein Rudolf Steiner Schule Bochum e.V.*. Die Schulordnung beschreibt die Formen der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern. Sie enthält die verbindlichen Regelungen, durch die ein geordnetes Leben innerhalb der Schulgemeinschaft gewährleistet werden soll.
- (3) Soweit die Gleichwertigkeit von Ersatzschulen es erfordert, sind die Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung des Landes NRW auch auf diese anzuwenden, wenn keine abweichende Bestimmung mit der oberen Schulaufsichtsbehörde vereinbart worden ist.

II. Leitung der Schule

- (1) Die Leitung der Schule erfolgt durch das Lehrerkollegium. Es organisiert und verwaltet sich selbst.
- (2) Die Verantwortung trägt der *Große Kreis*.
- (3) Zur Sicherung der kontinuierlichen Verwaltungsaufgaben überträgt der *Große Kreis* diese dem *Kleinen Kreis* und setzt für bestimmte Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen ein.
- (4) Der Sprecher des Kollegiums vertritt die Schule nach außen.

III. Beginn und Beendigung des Schulverhältnisses

1. Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Rudolf Steiner Schule nimmt Kinder jeder Religionszugehörigkeit und Nationalität auf. Sie ist bestrebt, Kinder aller sozialer Schichten in der Schulgemeinschaft zu vereinen.
- (2) Erste Informationen über die Schule gibt das Sekretariat.
- (3) Die Aufnahme des Kindes ist schriftlich zu beantragen.
- (4) In einem Aufnahmegespräch der Erziehungsberechtigten mit beauftragten Vertretern des Lehrerkollegiums wird das Kind vorgestellt.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Aufnahmeausschuss.
- (6) Die Aufnahme in den Schulzweig für Erziehungshilfe sowie in die Vorbereitungsklasse zum Abitur erfolgt in einem eigenständigen Verfahren.
- (7) In einem Wirtschaftsgespräch wird über die Aufgaben der Schulgemeinschaft und die Notwendigkeiten der gemeinsamen Schulträgerschaft informiert.
- (8) Eine Verpflichtung der Schule zur Aufnahme eines Kindes besteht nicht.
- (9) Mit der Unterzeichnung des Schulvertrages wird die Aufnahme des Kindes vollzogen.

2. Vorzeitiger Abgang

- (1) Eine Abmeldung sollte nach Möglichkeit nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Sie ist schriftlich vorzunehmen. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, vorher mit den Klassenlehrern bzw. Klassenbetreuern zu sprechen und die neue Bildungsstätte anzugeben.
- (2) Der Abgang des Schülers entbindet die Erziehungsberechtigten nicht von noch bestehenden Zahlungsverpflichtungen. Entliehene Gegenstände wie Bücher und Musikinstrumente sind zurückzugeben.

3. Beendigung des Schulverhältnisses

Das Schulverhältnis endet, wenn

- a) der Schüler das 12. Schuljahr durchlaufen hat,
- b) die Erziehungsberechtigten den Schüler schriftlich abmelden,
- c) der Schüler aufgrund einer Ordnungsmaßnahme entlassen wird.

IV. Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Schülern

1. Klassenelternabende

Allgemeines:

Die Klassenelternabende sind das Forum der Zusammenarbeit von Eltern und Klassenkollegium, die aus der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Kinder entspringt. Sie dienen dem Austausch über die Entwicklung und die pädagogische Situation der Kinder und geben den Eltern die Möglichkeit, den Lehrplan der Waldorfschule sowie die Bedeutung einzelner Unterrichtsgebiete kennen zu lernen und dadurch ihre Kinder besser begleiten zu können. Darüber hinaus dienen sie dem Austausch und der Meinungsbildung zu Fragen der Schulgemeinschaft.

Aufgaben:

- (1) Gemeinsame Reflexion der pädagogischen Arbeit wie z.B. Betrachtung des aktuellen Unterrichtsgeschehens, Darstellung von Aktivitäten, Epochen, Lernzielen, Rückblick auf Erfolge, Ausfälle und Erschwernisse, erreichte und nicht erreichte Lernziele usw.
- (2) Einbindung der Elternschaft in die Arbeit des Schulparlaments durch den Klassendelegierten: Darstellung des Meinungsbildes zu den aktuellen Themen, Aufnahme von Ideen, Meinungen und Initiativen der Eltern, um diese zurück ins Schulparlament zu tragen. Soweit eine Entscheidungsfindung im Schulparlament es notwendig macht, kann ein zusätzlicher Elternabend einberufen werden.
- (3) Wahl des Klassendelegierten und dessen Stellvertreters im Schulparlament.

Durchführung:

- (1) Klassenelternabende finden mindestens viermal im Jahr statt.
- (2) Die Einladung zu Elternabenden erfolgt rechtzeitig schriftlich mit Tagesordnung.
- (3) Die Termine für die Elternabende werden zentral verwaltet und veröffentlicht. Sie dürfen nicht zeitgleich stattfinden mit Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Schulparlaments, Lehrerkonferenzen und Vorstandssitzungen.
- (4) Über die Gestaltung, Vorbereitung und Leitung der Elternabende bestimmt jede Klassengemeinschaft selbst.

2. Allgemeine Elternabende

In Vorträgen und Gesprächen werden menschenkundliche und pädagogische Fragen behandelt, die für alle Eltern von Interesse sind. Dieses Bildungsangebot der Schule hilft den Eltern, Waldorfpädagogik besser zu verstehen.

3. Elternbesuche und Elternsprechtage

Pädagogische Probleme einzelner Schüler und persönliche Fragen der Eltern können bei Elternbesuchen und an den Elternsprechtagen mit den Lehrern erörtert werden. In der Regel findet an jedem ersten Dienstagnachmittag im Monat ein Elternsprechtage statt. Zum Gespräch stehen alle Lehrer zur Verfügung, für die im Sekretariat bis zum vorhergehenden Donnerstag eine Anmeldung erfolgt ist. Auch außerhalb der Elternsprechtage können Gespräche vereinbart werden.

4. Schulparlament

Allgemeines:

- (1) Im Schulparlament begegnen sich gewählte Repräsentanten (Delegierte) der Eltern, Lehrer und Schüler.
- (2) Alle Ideen, Fragen, Initiativen und Vorhaben, die die Gestaltung des gemeinsamen Schullebens betreffen, sind Schulparlamentsangelegenheiten (Schulordnungsfragen) und werden deshalb von den Delegierten in dieses hineingetragen.
- (3) Die Delegierten des Schulparlaments sind gehalten, zur Lösung anstehender Fragen und Probleme einen Konsens herzustellen. Im Einzelnen entscheidet das Schulparlament selbst über andere Formen der Beschlussfassung.

Aufgaben:

- (1) Das Schulparlament stellt das Forum zur öffentlichen Diskussion dar. Es ist gedacht als gegenseitiges Wahrnehmungsorgan in allen Schulfragen und als Entscheidungsorgan in Schulordnungsfragen.
- (2) Das Schulparlament besetzt den Parlamentskreis.
- (3) Es schlägt die Kandidaten für Wahlen zum Vorstand vor.
- (4) Das Schulparlament beruft die Mitglieder des Ältestenrats.
Das Parlament ist verpflichtet, den Diskussionsstand und das Meinungsbild zu den Themen aufzunehmen und bis zu einer Lösung weiterzuverfolgen. Dazu tragen die Delegierten das Meinungsbild in die Klassenelternabende, das Lehrerkollegium und den Schülerrat. Diesem Rückfluss der Informationen ist besondere Bedeutung zuzumessen, er obliegt der Verantwortung der Delegierten.
- (5) Das Schulparlament verfolgt die Umsetzung seiner Beschlüsse. Unterstützende Arbeit wird vom Parlamentskreis geleistet.

Zusammensetzung:

- (1) Die Zusammensetzung des Schulparlaments ist in § 13 der Schulsatzung beschrieben.
- (2) Die Wahl der Eltern, Lehrer und Schüler erfolgt in einer jeweils selbst gewählten Form zu Beginn des Schuljahres. Eine Wiederwahl ist möglich.

Arbeit des Schulparlaments:

- (1) Das Schulparlament tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Es wird einberufen durch den Parlamentskreis oder innerhalb von 4 Wochen auf Wunsch eines Vereinsorgans.
- (2) Das Schulparlament tagt öffentlich.
- (3) Vorstand und Lehrerkollegium sind dem Schulparlament zur Auskunft verpflichtet.
- (4) Alle Arbeitskreise und Initiativen haben das Recht, vom Schulparlament gehört zu werden.

- (5) In der Regel kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn die Angelegenheit mit der Tagesordnung vorher veröffentlicht worden ist und mindestens zum zweiten Male dem Schulparlament vorliegt.
- (6) Über Sitzungen des Schulparlaments wird ein Protokoll geführt. Dieses ist durch geeignete Maßnahmen der Schulöffentlichkeit zugänglich zu machen.

5. Parlamentskreis

Aufgaben:

- (1) Der Parlamentskreis bereitet die Versammlung des Schulparlaments vor und legt die Tagesordnung fest, die rechtzeitig zu veröffentlichen ist. Vorschläge zur Tagesordnung können durch die Delegierten des Schulparlaments sowie durch Vereinsorgane, Arbeitskreise und Initiativen an den Parlamentskreis herangetragen werden.
- (2) Ein Mitglied des Parlamentskreises leitet die Versammlung.
- (3) Der Parlamentskreis unterstützt das Parlament darin, den Diskussionsstand bzw. das Meinungsbild aufzunehmen und bis zu einer Lösung weiterzuverfolgen.
- (4) Der Parlamentskreis verwaltet die Protokolle des Schulparlaments und macht sie der Schulöffentlichkeit zugänglich.
- (5) Der Parlamentskreis begleitet im Auftrag des Vorstandes die Durchführung der Beschlüsse des Parlaments.
- (6) Zu Beginn eines jeden Schuljahres sorgt der Parlamentskreis für die ordnungsgemäße Besetzung des Schulparlaments.
- (7) Der Parlamentskreis gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Zusammensetzung:

Der Parlamentskreis wird aus den Reihen des Schulparlaments gebildet. Er besteht aus Delegierten aller Gruppen, d.h. Eltern, Lehrer, Schüler und Vorstandsmitgliedern.

Der Parlamentskreis wird vom Vorstand bestätigt.

6. Ältestenrat

Aufgaben:

- (1) Der Ältestenrat unterstützt durch Beratung im vermittelnden Sinn die Konsensfindung im Schulparlament.
- (2) Darüber hinaus kann er auch alle anderen Organe der Schule beraten. Er bringt aus der Wahrnehmung gesellschaftlicher Anforderungen Anregungen für die Arbeit an der Schule ein.
- (3) Der Ältestenrat wird vom Vorstand angerufen.

Zusammensetzung:

Der Ältestenrat besteht aus 5 Personen, die vom Schulparlament berufen werden. Eine Mitgliedschaft im Schulträgerverein ist nicht notwendig. Es sind Persönlichkeiten wünschenswert, die aufgrund ihres Berufes, ihres Amtes oder ihres Lebenslaufes Erfahrungen im Erziehungs- und Bildungswesen, in Kultur, Rechts- und Wirtschaftsleben haben.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, eine Wiederbenennung ist möglich

7. Vertrauenskreis

Aufgaben:

Der Vertrauenskreis ist zuständig für Konfliktfälle, die einzelne Menschen untereinander oder mit Organen der Schule haben. Er stellt den vertraulichen Ansprechpartner in Konfliktfällen für Eltern, Lehrer und Schüler dar. Er soll das Gespräch zwischen den Betroffenen ermöglichen, weiterführen und zu neuer Zusammenarbeit fruchtbar machen. Dazu kann der Vertrauenskreis einseitige oder zweiseitige Gespräche führen, um die Einberufung der Klassenkonferenz bitten und auch Dritte hinzuziehen. Er hat ein Anhörungs- und Informationsrecht in allen Organen des Vereins, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist.

Zusammensetzung, Wahlverfahren:

- (1) Der Vertrauenskreis besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Die Wahl von 5 Mitgliedern erfolgt durch einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus den Vertrauensleitern, die in den einzelnen Klassen in geheimer Wahl gewählt werden. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte 5 Vertrauenskreis-Mitglieder sowie 5 Reserve-Mitglieder. Als 6. Mitglied wählen die 5 Eltern einen Vertreter des Lehrerkollegiums hinzu. Als 7. Mitglied wählt das Kollegium einen 2. Lehrer hinzu.

Der Vertrauenskreis wird für 3 Jahre gewählt.

8. Arbeitskreise und Initiativen

- (1) Arbeitskreise und Initiativen leisten für die Schule notwendige Arbeit, vor allem im Bereich der Selbstverwaltung. Die Mitarbeit steht allen offen und richtet sich nach der in den Arbeitskreisen und Initiativen selbst gesetzten Ordnung. Eine langfristige und kontinuierliche Mitarbeit ist erwünscht.
- (2) Arbeitskreise können ihre Aufgaben im Auftrag eines Vereinsorgans, oder als freie Initiative wahrnehmen. Sie können ständig oder nur zu einem zeitlich begrenzten Zweck eingerichtet sein.
- (3) Der Vorstand bittet um regelmäßige Information zur Koordination und Wahrnehmung der einzelnen Initiativen und Arbeitskreise. Arbeitsergebnisse sollten protokolliert werden.
- (4) Arbeitskreise und Initiativen haben das Recht, sich nach Absprache mit dem Parlamentskreis im Schulparlament zu äußern.
- (5) Die Erlaubnis zu Spendenaufrufen innerhalb der Schulgemeinschaft kann nur vom Vorstand erteilt werden.

V. Unterricht und Schulveranstaltungen

1. Teilnahme am Unterricht

- (1) Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an allen für verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und in ihm mitzuarbeiten, die ihnen gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten.
- (2) Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht hat eine Verwarnung durch die Schulleitung und eine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten zur Folge. Im Wiederholungsfall kann der Schüler von der Schule verwiesen werden.

2. Teilnahme am Religionsunterricht

- (1) Ab der 2. Klasse besucht jedes Kind einen Religionsunterricht. Zu den angebotenen Religionsgruppen gibt es derzeit keine Alternativen.

Für den Wechsel einer Religionsgruppe in den Großklassen gilt folgende Regelung:

1. Es bestimmen von der zweiten bis zur achten Klasse die Eltern, welche Religionsgruppe ihre Kinder besuchen.
2. Ab der neunten Klasse bestimmt der Schüler in Absprache mit seinen Eltern seinen Religionsunterricht.
3. In der Regel findet ein Wechsel innerhalb des Schuljahres nicht statt.
4. Sollte ein Oberstufenschüler die Religionsgruppe langfristig wechseln wollen, so führt er am Ende des Schuljahres ein Gespräch mit dem aufnehmenden und dem abgebenden Lehrer. Danach kann der Schüler die neue Gruppe besuchen, die er im Verlauf der Oberstufe nicht mehr verlassen sollte.

3. Schulversäumnis

Bei Versäumnis des Unterrichtes oder einer anderen verbindlichen Schulveranstaltung infolge von Krankheit oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen ist der Grund des Fehlens durch die Erziehungsberechtigten spätestens am zweiten Tage mündlich und unmittelbar nach Ablauf der versäumten Zeit in Form einer schriftlichen Entschuldigung dem Klassenlehrer bzw. dem Klassenbetreuer mitzuteilen. Die Schule kann ein ärztliches Attest verlangen.

4. Befreiung

- (1) Eine Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und zeitlich begrenzt. Sie erfolgt für den Turnunterricht aufgrund eines ärztlichen Attestes.
- (2) Eine Befreiung von verbindlichen Schulveranstaltungen kann nur in begründeten Ausnahmefällen vom Sprecher des Kollegiums erteilt werden.

5. Beurlaubung

Schüler können nur in dringenden Fällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden, und zwar bis zu einem Tag vom Klassenlehrer, bzw. vom Klassenbetreuer, in allen anderen Fällen vom Sprecher des Kollegiums. Für die Zeit unmittelbar vor und nach den Ferien können Beurlaubungen gemäß Runderlass des Kultusministers nur in besonders dringenden Fällen erteilt werden. Der begründete Beurlaubungsantrag ist rechtzeitig, spätestens 10 Tage vor Beginn der Beurlaubung beim Sprecher des Kollegiums einzureichen. Wird die Beurlaubung für einen Erholungsurlaub notwendig, ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

6. Ferien und schulfreie Tage

- (1) Die Ferientermine sind bis auf die beweglichen Ferientage dieselben wie die der staatlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die beweglichen Ferientage werden im Zuge einer sinnvollen Unterrichts- und Ferienzeitplanung vom Schulparlament auf Vorschlag des Festausschusses festgelegt. Die Termine werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.

- (3) Werden in besonderen Situationen durch staatliche oder städtische Behörden Anordnungen für die staatlichen Schulen getroffen (z.B. bei Smog oder Glätteis, Hitzefrei), so schließt sich die Rudolf Steiner Schule Bochum diesen Anordnungen an.
- (4) Der Unterricht der Klassen 1 – 12 findet in einer Fünf-Tage-Woche statt. Klasse 13 hat bis auf den ersten Samstag im Monat auch samstags Unterricht.
Für die Klassen 1 - 12 wird der freie Samstag als unterrichtsfrei angesehen, d.h., hin und wieder können durchaus verbindliche Veranstaltungen auch samstags stattfinden.

7. Klassenreisen und Praktika

- (1) Klassenreisen und Praktika gehören zum Unterricht.
- (2) Die Klassenreisen werden im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten geplant. Die Planung soll im Voraus für das ganze Schuljahr erfolgen, damit die Erziehungsberechtigten über die zu erwartenden Kosten rechtzeitig unterrichtet sind.
- (3) Besondere gesundheitliche Schwierigkeiten oder Behinderungen eines Schülers sind dem verantwortlichen Lehrer spätestens 3 Wochen vor Beginn der Reise mitzuteilen.
- (4) Auf Klassenfahrten besteht grundsätzlich Alkoholverbot.

8. Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Schüler, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit, höchstens ¼ Stunde vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder nach sonstigen Schulveranstaltungen sowie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen. Schüler von der 1. bis zur 10. Klasse dürfen während der Schulzeit das Schulgelände nicht verlassen.
- (2) Bei längeren Wartezeiten nach dem Unterricht können angemeldete Schüler bis zur 6. Klasse in der Warteklasse beaufsichtigt werden.
- (3) Der Weg der Schüler zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen unterliegt der Aufsichtspflicht der Schule (Unterrichtsweg). Der Unterrichtsweg umfasst alle Wege, die die Schüler aus Gründen des Unterrichts oder anderer Schulveranstaltungen zurücklegen, sofern die Schüler nicht von zu Hause kommen oder nicht im unmittelbaren Anschluss an die Schulveranstaltung nach Hause entlassen werden. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich nicht auf den Weg zur Schule oder von der Schule nach Hause (Schulweg).
- (4) Die Aufsichtsmaßnahmen der Schule sind unter Berücksichtigung möglicher Gefährdung nach Alter, Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schüler, bei behinderten Schüler auch nach der Art der Behinderung, auszurichten. Aufsichtsbefugnisse dürfen nur insoweit zeitweise geeigneten Hilfskräften übertragen werden, als dadurch im Einzelfall eine angemessene Aufsicht gewährleistet bleibt.
- (5) Mitteilungen der Schule sind an den volljährigen Schüler selbst zu richten; Anträge werden von ihm selbst gestellt. Unbeschadet der Rechte des volljährigen Schülers können auch die Erziehungsberechtigten Auskunft von der Schule erhalten, falls der Schüler dem nicht ausdrücklich widerspricht

9. Spiel und Sport auf dem Schulgelände

- (1) In der Schulzeit sind auf dem gesamten Schulgelände sind aus Sicherheitsgründen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr folgende außerunterrichtliche Aktivitäten untersagt:

- das Rollerfahren,
 - das Fußballspielen (siehe Absatz 2)
 - gefährdende Ballspiele
 - das Skateboard fahren
 - das Rollschuh- und Inliner fahren und
 - das Einrad fahren.
- (2) Für die Kinder des Hortes und der OGTGS ist das Fußballspiel auf dem Schneckenschulhof ab 14:30 Uhr gestattet.
- (3) Bei Verstoß sind alle Lehrer und Mitarbeiter der Schule verpflichtet, die Spiel- bzw. Sportgeräte abzunehmen und zu verwahren. Das abgenommene Eigentum, des Schülers darf nur von den erziehungsberechtigten Eltern (erste bis einschließlich zehnte Klasse) wieder abgeholt werden. Dieser Vorgang sollte schnellstmöglich stattfinden (in jedem Falle noch im gleichen Schuljahr). Die Schüler sind verpflichtet, ihren Eltern den Sachverhalt mitzuteilen, damit die Eltern Kontakt zum Lehrer aufnehmen können. Bei Schülern der 11., 12. und 13. Klasse kann die Übergabe direkt an den Besitzer stattfinden, wobei die Umstände und der Termin vom Lehrer bzw. Mitarbeiter bestimmt wird. Bei Wertgegenständen (alles außer Bällen) wird das Elternhaus vom Lehrer informiert.

10. Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, Musik-, und Filmabspielgeräte, elektronische Spielgeräte (Konsolen) und sonst. Multimediale Geräte in der Schule

Gerade junge Menschen müssen lernen, verantwortlich mit Technik und Medien umzugehen. So ist es das Ziel der RSS, ein Bewusstsein für einen sensiblen Umgang mit Medien an der Schule zu schaffen, zumal die elektronischen Kommunikationsmedien in unserer Zeit eine wichtige Rolle spielen.

Daher setzen wir uns für folgende Punkte ein:

1. An der Schule gelten strenge Regeln;
2. Der sensible Umgang mit den Medien soll erlernt werden.
 - (1) Mobiltelefone, Smartphones etc. werden während der Unterrichtszeiten auf dem gesamten Schulgelände nicht benutzt und ausgeschaltet in der Schultasche aufbewahrt. Ausnahmen kann der aufsichtführende Lehrer erteilen. Bei Diebstahl haftet die Schule nicht!
 - (2) Bei Schulveranstaltungen gelten die Regelungen entsprechend (Ausnahme Basar, Nachtflohmarkt o.ä. Veranstaltungen zu organisatorischen Zwecken).
 - (3) Notfallanrufe dürfen mit dem Handy erledigt werden (z.B. bei Unfällen zur Absetzung von Notrufen).
 - (4) Bei Verstoß gegen die Regeln sind alle Lehrer und Mitarbeiter der Schule berechtigt, das Handy einzusammeln. Die Eltern können es dann zum Ende der Bürozeiten im Schulbüro abholen. Bei wiederholten Verstößen greifen weitere Schulordnungsmaßnahmen (siehe Schulordnung Pkt. V.5 bzw. Schulgesetz NRW § 53).
 - (5) Ton-, Bild- und Videoaufnahmen von anderen Personen bedürfen deren ausdrücklicher Erlaubnis und sind nur zu Unterrichtszwecken auf dem Schulgelände erlaubt.
 - (6) Der Konsum und die Verbreitung von gewaltverherrlichenden, rassistischen, extremistischen und pornografischen Inhalten sind ohnehin verboten und z.T. strafbar.

- (7) Die Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dem Umgang mit Handys auf dem Schulgelände usw. getroffen wurden, betreffen auch den Umgang mit Tablets, Musik- und Filmabspielgeräten, elektronischen Spielgeräten (Konsolen) und sonstigen multimedialen Geräten. In Ausnahmefällen kann von einer aufsichtführenden Person eine beschränkte Benutzung erlaubt werden, wenn die Benutzung keinerlei Störung auf andere Menschen ausübt. Bei Zuwiderhandlung gelten o.g. Sanktionsmaßnahmen.
- (8) Die Verwendung von PCs auf dem Schulgelände zu Lernzwecken ist mit den aufsichtführenden Lehrern abzustimmen und ggf. die Notwendigkeit der Nutzung durch den entsprechenden Lehrer zu bescheinigen. Bei Missbrauch gelten die o.g. Regeln entsprechend.

1 Die Aufbewahrung in der Schultasche wurde gezielt so gewählt. So liegt es in der Verantwortung der Elternhäuser, ob teure Geräte mit in die Schule gebracht werden oder ob einfache und preiswerte Mobiltelefone ausreichend sind.

11. Alkohol und Drogen in der Schule

Es besteht grundsätzliches Alkohol- und Drogenverbot in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Schule. Im Verdachtsfall kann die Schule eine schriftliche Verpflichtungserklärung des Schülers/der Schülerin zur Drogenabstinenz verlangen.

12. Rauchverbot an unserer Schule

Gemäß § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG NRW) wird das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände und **in Sichtweite der Schule** untersagt. Das Rauchverbot gilt darüber hinaus bei allen schulischen Veranstaltungen auch außerhalb des Schulgeländes (wie z.B. Klassenfahrten, Praktika etc.).

Falls sich Schülerinnen oder Schüler nicht an diese Ordnung halten, greift folgender Maßnahmenkatalog:

- 1 x auffällig: Die Eltern erhalten eine offizielle Mitteilung.
- 2 x auffällig: Es erfolgt ein Gespräch mit dem Kollegiumssprecher und dem Klasselehrer/ -betreuer. Die Eltern erhalten eine offizielle Mitteilung.
- 3 x auffällig: Es erfolgt ein Verweis. Die Eltern erhalten eine offizielle Mitteilung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.
- 4 x auffällig: Es erfolgt ein Ausschluss vom Unterricht (1 Woche). Die Eltern erhalten eine offizielle Mitteilung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.
- 5 x auffällig: Es erfolgt die Androhung der Entlassung von der Schule. Die Eltern erhalten eine offizielle Mitteilung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.
- 6 x auffällig: Es erfolgt die Entlassung von der Schule. Die Eltern erhalten eine offizielle Mitteilung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.

13. Veranstaltungen

Veranstaltungen sind alle Veranstaltungen, bei denen neben den Lehrern, den beteiligten Klassen und den jeweiligen Schülern eine Öffentlichkeit zugelassen ist.

Grundsätzlich gilt, dass dem jeweiligen Klassenlehrer oder dem verantwortlich durchführenden Lehrer die Verantwortung für die Durchführung einer Veranstaltung obliegt. Damit fällt ihm auch das uneingeschränkte Weisungs- und Ausübungsrecht bezüglich Einhaltung des Hausrechts zu. Sind mehre-

re Klassen an einer Veranstaltung beteiligt, so ist dies sinnvoller Weise der Lehrer der jeweils höchsten Klassenstufe.

Der verantwortliche Lehrer kann diese Aufgabe an namentlich benannte Elternteile oder Oberstufenschüler übertragen.

Alle denkbaren Störungen in dieser Beschlussvorlage aufzuführen ist kaum möglich. Daher gilt:

Störungen sind alle Handlungen die unter pädagogischen und künstlerischen Gesichtspunkten und nach gesundem Menschenverstand die Durchführung von Veranstaltungen stören, gefährden oder verhindern. Exemplarisch seien folgende Beispiele genannt:

Grundsätzlich gilt, dass bei Veranstaltungen das Fotografieren, insbesondere mit Blitzlicht und das Filmen nicht erlaubt sind. Es bleibt den Verantwortlichen überlassen es zu erlauben und/oder für das zentrale Fotografieren oder Filmen einer Veranstaltung zu sorgen, um insbesondere den Gästen, Eltern, Schülern die Möglichkeit zu geben, entsprechendes Erinnerungsmaterial zu erhalten. Die Kostenregelung muss individuell von den Verantwortlichen im Vorfeld geregelt werden.

Bei Veranstaltungen innerhalb der jeweiligen Festsäle ist das Ein- und Ausgehen –außer im Notfall– während der Pausen oder zwischen den einzelnen Aufführungsteilen erlaubt. Die Verantwortlichen haben –soweit erforderlich– für einen oder mehrere weisungsberechtigte Türsteher zu sorgen. Eine Lärmbelästigung durch laute Gespräche oder andere Lärmstörungen vor den jeweiligen Festsälen ist zu vermeiden, um Veranstaltungen in den Sälen nicht zu stören. Die vorgenannten Türsteher sind hier weisungsbefugt und üben notfalls das Hausrecht aus.

Zusammenfassend sind alle Beteiligten und Gäste aufgefordert durch ihr Verhalten zu einem Gelingen der Veranstaltungen beizutragen, damit allen Gästen der ungetrübte Genuss der Veranstaltungen möglich ist und den Akteuren, die mit viel Arbeit und Schweiß am Erfolg ihrer Veranstaltungen gearbeitet haben, eine entsprechende Wertschätzung entgegen zu bringen.

VI. Ordnungsmaßnahmen

- (1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt, wie z.B. den Unterricht oder sonstige Schulveranstaltungen stört, seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, gegen die Schulordnung oder Hausordnung verstößt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

Der Lehrer/die Lehrerin wählt geeignete Erziehungsmittel in Eigenverantwortung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation sowie des Alters und der Persönlichkeit des Schülers. Bei häufigem Fehlverhalten soll der Lehrer/sie Lehrerin frühzeitig ein persönliches Gespräch mit den Erziehungsberechtigten führen.

Wenn die gewählten erzieherischen Maßnahmen nicht ausreichen, kommen Ordnungsmaßnahmen in Betracht.

- (2) Zu den Erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche und schriftliche Missbilligung

des Verhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden. (entspricht ASCHO Paragraph 53 Abs.2)

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule

Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die den Schüler/die Schülerin einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat

6. Über die Ordnungsmaßnahmen 1 – 3 entscheidet die Klassenkonferenz nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers zur Klärung des Sachverhalts. Den Eltern ist innerhalb von 14 Tagen **vor der Entscheidung der Klassenkonferenz** Gelegenheit zur Stellungnahme/Äußerung zu geben. Hierbei können Eltern und Schüler eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Bei dringendem Handlungsbedarf kann auf die vorherigen Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen. Kollegiumssprecher bzw. Kleiner Kreis werden informiert. *Über die Gespräche ist ein Protokoll zu schreiben, was alle Beteiligten einsehen können, auf Wunsch auch als Kopie ausgehändigt bekommen. Die Entscheidung der Klassenkonferenz ist als Ergebnisprotokoll mit Begründung und Teilnehmerliste schriftlich zu dokumentieren und in der Schülerakte abzuheften sowie den Eltern zuzustellen.*
7. Über die Ordnungsmaßnahmen 4 und 5 entscheidet die jeweilige Bereichskonferenz nach Beratung mit der zuständigen Klassenkonferenz. Den Eltern ist innerhalb von 14 Tagen **vor der Entscheidung der Klassenkonferenz** Gelegenheit zur Stellungnahme/Äußerung zu geben. Hierbei können Eltern und Schüler eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. **Beratend** kommen ein Vertreter des Kleinen Vertrauenskreises und des Schülerrates hinzu. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn Schüler bzw. Eltern der Teilnahme widersprechen.

In dringenden Fällen kann die Schulführung eine Suspendierung aussprechen bis zur Klärung des Sachverhalts und Entscheidung der Gremien.

Die schriftliche Dokumentation und die Information an die Eltern erfolgt wie zu 6.)

VII. Zeugnisse, Schulabschlüsse

- (1) Alle Schüler erhalten am Ende eines jeden Schuljahres ein Zeugnis, das die Erziehungsberechtigten über den Entwicklungs- und Leistungsstand ihrer Kinder in charakterisierender Form unterrichtet. Das Zeugnis enthält keine Noten.
- (2) Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie von dem Zeugnis Kenntnis genommen haben. Das unterschriebene Zeugnis ist zu Beginn des Schuljahres dem Klassenlehrer, bzw. Klassenbetreuer vorzulegen.
- (3) Für die Teilnahme an Praktika erhalten die Schüler gesonderte Zeugnisse. Außerdem wird die Teilnahme an den jeweiligen Praktika im Abschlusszeugnis nochmals bescheinigt.
- (4) Mit der Anfertigung einer Jahresarbeit während des 12. Schuljahres und einer anschließenden schuleigenen Abschlussdarstellung endet die 12jährige Erziehung nach dem Lehrplan der Waldorfschulen. Die Schüler erhalten ein ausführliches Abschlusszeugnis, das über ihre individuelle Entwicklung, ihre schulischen Leistungen und ihr Sozialverhalten Auskunft gibt, und welches eine Charakteristik ihrer Persönlichkeit enthält.
- (5) Das Lehrerkollegium kann aus wichtigen Gründen einen Schüler von der Abschlussdarstellung ausschließen und ihn mit einem Abgangszeugnis entlassen.
- (6) Die Anmeldung für die Vorbereitungsklasse auf das Abitur erfolgt nach der Abschlussdarstellung. Aufgenommen werden diejenigen Schüler, die einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Vorbereitungsklasse stellen und deren Leistungen erwarten lassen, dass sie am Ende der Vorbereitungsklasse die Abiturprüfung bestehen können. Die Mindestvoraussetzung für die Aufnahme in die Vorbereitungsklasse ist in der Regel der Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife mit Qualifikationsvermerk. Über die Aufnahme in die Vorbereitungsklasse entscheidet die Klassenkonferenz der 12. Klasse zusammen mit dem Beauftragten des Lehrerkollegiums für das Abitur. Über den Leistungsstand der Schüler im Hinblick auf die Zulassung können sich die Schüler und die Erziehungsberechtigten im Laufe des 12. Schuljahres bei den Fachlehrern erkundigen.
- (7) Notenzeugnisse erhalten alle Schüler der 12. Klasse, sowie diejenigen Schüler, die schon früher die Schule verlassen, auf schriftlichen Antrag. Bei der Benotung der Leistungen werden die Maßstäbe der öffentlichen Schulen angelegt. Abgangszeugnisse und Abschlusszeugnisse mit Leistungsnoten erhalten einen Vermerk über das entsprechende Niveau. Ab der 11. Klasse können volljährige Schüler oder ihre Erziehungsberechtigten Notenzeugnisse zum Zwecke einer Bewerbung schriftlich beim Klassenbetreuer beantragen.

VIII. Schülerrat, Schülerzeitung

1. Meinungsfreiheit, Schülerrat, Schülerzeitung

- (1) An der Schule gilt das Recht der Meinungsfreiheit
- (2) Die Schüler der Oberstufe bilden als ihr Vertretungsorgan den Schülerrat.
- (3) Die Schüler haben das Recht, eine Schülerzeitung herauszugeben. Sie sollen sich bei ihrer redaktionellen Tätigkeit durch einen Lehrer ihres Vertrauens beraten lassen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Schulordnung.

IX. Schulgesundheitswesen, Unfallverhütung

1. Schulgesundheitswesen

- (1) Die Gesunderhaltung der Schüler ist eine Voraussetzung für das Zusammenleben in der Schule. Alle Beteiligten tragen hierzu bei.
- (2) Auf dem Schulgrundstück sind der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke sowie sonstiger Rauschmittel untersagt.
- (3) Das Rauchen auf dem Schulgrundstück ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen für Schüler, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, entscheidet die Schulleitung.
- (4) Für Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Die Schüler sind, soweit es zur Schulgesundheitspflege erforderlich ist, verpflichtet, sich auf Weisung der oberen Schulaufsichtsbehörde schulärztlich untersuchen zu lassen.

2. Schularzt

- (1) Der Schularzt übernimmt verantwortlich die schulärztliche Betreuung der Schüler und Lehrer sowie, für den Notfall, aller in der Schule Tätigen. In der Ausübung der Tätigkeit ist er weisungsfrei und nur seinem hippokratischen Eid verantwortlich.
- (2) Der Schularzt gehört zum Lehrerkollegium.
- (3) Der Schulträger stellt dem Schularzt für die Ausübung der schulärztlichen Tätigkeit die Räume, Einrichtungen, Geräte sowie sonstigen Mittel zur Verfügung.
- (4) Das Aufgabengebiet des Schularztes umfasst insbesondere:
 - a) Schulärztliche Sprechstunden für Eltern, Schüler und Lehrer
 - b) Untersuchung von Schülern,
 - c) Beratung bezüglich therapeutischer Maßnahmen in- und außerhalb der Schule,
 - d) Einschulungsuntersuchungen und -gespräche,
 - e) Hospitation in den Klassen,
 - f) Beitrag zur Konferenzarbeit,
 - g) Förderung der Elternarbeit im Sinne medizinisch-pädagogischer Bewusstseinsbildung.

3. Übertragbare Krankheiten, Läusebefall

- (1) Erkrankt ein Schüler an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit nach § 3 des Bundes-Seuchengesetzes (z.B. Scharlach, Diphtherie, Typhus, Ruhr, Kinderlähmung, epidemische Gehirnhautentzündung, offene Tuberkulose, übertragbare Hautkrankheiten) oder ansteckender Borkenflechte, Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken oder ist er dessen verdächtig, so darf er gemäß § 45 Abs. 1 Bundes-Seuchengesetz die dem Unterricht dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Schule nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil der behandelnden Ärzte oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch ihn nicht mehr zu befürchten ist.
- (2) Schüler, in deren Wohngemeinschaft eine übertragbare Krankheit nach § 3 Abs. 1 Bundes-Seuchengesetz oder Diptherie, Hepatitis infectiosa oder Scharlach aufgetreten sind, und Schüler, die Ausscheider gemäß § 3 Abs. 4 Bundes-Seuchengesetz sind, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Schule besuchen und am Unterricht teilnehmen.

- (3) Übertragbare Krankheiten im Sinne der Absätze 1 und 2 melden die Erziehungsberechtigten unverzüglich der Schule.
- (4) Die Vorschriften der Abs. 1. und 2 gelten auch für Lehrer und für alle anderen Schulbediensteten.
- (5) Tritt an der Schule eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 45 Abs. 1 Bundes-Seuchengesetz oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, so hat die Schulleitung, unbeschadet der Meldepflicht anderer Personen, nach § 4 Bundes-Seuchengesetz das zuständige Gesundheitsamt und die Schulaufsichtsbehörde zu benachrichtigen.
- (6) Bei Läusebefall gilt entsprechend das unter (1) genannte; darüber hinaus gelten folgende Regelungen:
 - a) Die Eltern der betroffenen Schüler informieren den Klassenlehrer bzw. den Klassenbetreuer,
 - b) diese informieren Klassenelternschaft und Kollegium,
 - c) jede Klasse organisiert die Läusekontrolle in eigener Zuständigkeit. Die Regelungen sind schriftlich bei dem Schularzt zu hinterlegen.

4. Ausschluss vom Schulbesuch

Ein Schüler, dessen Verbleib in der Schule eine ernste Gefahr für die Gesundheit der anderen Schüler bedeutet, kann vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung aufgrund eines Gutachtens des Schularztes. Bei Gefahr im Verzuge ist die Schulleitung befugt, den Schüler vom Besuch der Schule vorläufig auszuschließen.

5. Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung

- (1) Die Schule hat mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Unfällen und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Im Zusammenwirken mit allen Beteiligten soll die Schule das Sicherheitsbewusstsein der Schüler wecken und fördern. Dies gilt in besonderem Maße für den Unterricht in Werken, Sport, den naturwissenschaftlichen und technischen Fächern sowie das Verhalten in den Pausen und auf den Schulwegen.
- (2) Dem Lehrerkollegium obliegt die Durchführung der Unfallverhütung im inneren Schulbereich. Es hat dem Schulträger Mängel an Schulanlagen oder Einrichtungen, die die Sicherheit des Unterrichtsbetriebes gefährden können, unverzüglich anzuzeigen. Die Schulleitung bestellt die Sicherheitsbeauftragten gemäß den dafür zuständigen gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, Verbote und Anordnungen sind zu befolgen. Wer eine drohende Gefahr oder einen Schaden feststellt, hat dies sofort dem Hausmeister oder einem Lehrer zu melden.
- (4) Kommt es zu einem Unfall, so ist dafür zu sorgen, dass sofort Erste Hilfe geleistet, der Verletzte vorläufig versorgt wird und äußere Gefahren von ihm abgewendet werden. Falls es erforderlich ist, wird unverzüglich ärztliche Hilfe angefordert und das Schulbüro informiert. Die Erziehungsberechtigten sind umgehend zu benachrichtigen.
- (5) Alle Schüler sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert.
- (6) Die Durchführung von Schulfahrten mit privaten Kraftfahrzeugen ist wegen der damit verbundenen Risiken grundsätzlich nicht zulässig. Für die Anfahrt zum Ort einer Schulveranstaltung im schulnahen Bereich dürfen private Fahrzeuge benutzt werden, wenn dafür ein triftiger Grund gegeben ist. Das Trampen (Autostopp) ist verboten.

X. Haftung

- (1) Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Schüler und Erziehungsberechtigte haften für die von Schülern verursachten Personen- und Sachschäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung umfasst auch die Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und pünktlichen Rückgabe des dem Schüler anvertrauten Schuleigentums

XI. Konfliktregelung

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigten oder Schülern und Lehrern sollten die Beteiligten versuchen, diese zunächst im Wege einer Aussprache beizulegen.
- (2) Ist dies nicht möglich, sollte der Vertrauenskreis eingeschaltet werden.
- (3) Schriftliche Beschwerden an die Schule können bei dem Sprecher des Kollegiums, dem Vorstand oder dem Vertrauenskreis eingereicht werden. Dort wird ihr Anliegen verantwortungsvoll bearbeitet bzw. an die zuständigen Organe weitergeleitet. Diese sind zu einer Antwort verpflichtet.
- (4) Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, steht den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülern der Rechtsweg offen. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.